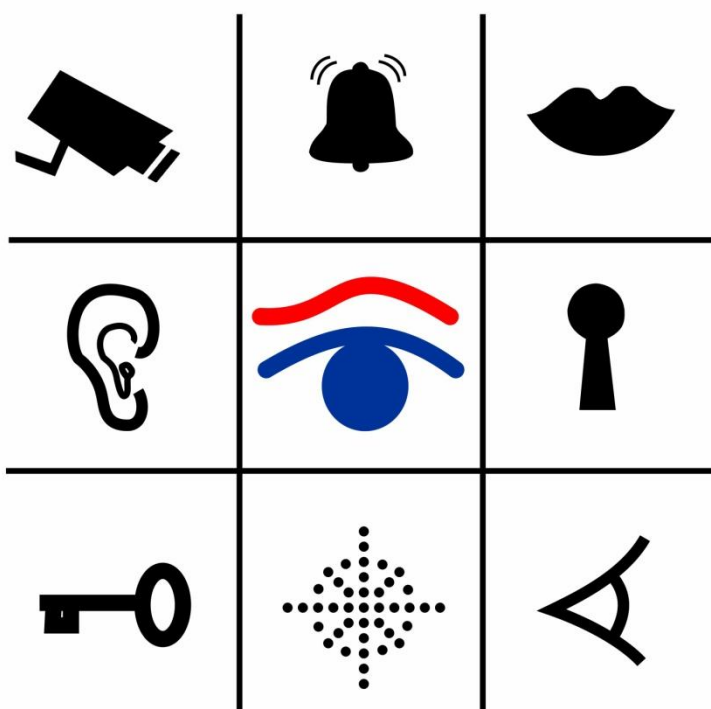


Leitlinie Videotürstationen („Klingelkameras“) für öffentliche Stellen in Hamburg



Der Hamburgische Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit



Leitlinie Videotürstationen („Klingelkameras“) für öffentliche Stellen in Hamburg

Begriff

Als Klingelkamera i. S. dieser Leitlinie werden Videokameras bezeichnet, welche

- a. im Eingangsbereich (zeitweise) verschlossener Bereiche,
- b. i. d. R. in Türstationen oder Hofzufahrten kombiniert mit Gegensprechanlagen integriert sind,
- c. durch das Klingeln aktiviert werden, über eine definierte Verbindung die aktuellen Bilddaten für die Dauer eines Einlassprozesses zu einer Prüfung der Zutrittsberechtigung auf eine Bildwiedergabestation übertragen und
- d. nach einem festgelegten Zeitraum/Ereignis wieder deaktiviert, mithin nicht zur Dauerüberwachung eines Bereiches eingesetzt werden.



Klingelkameras sind optisch-elektronische Einrichtungen mit welchen eine zielgerichtete visuelle Wahrnehmung (Beobachtung) durch öffentliche Stellen möglich ist und somit unter den Anwendungsbereich des § 30 HmbDSG fallen.

2. Beobachtungsbereich

Nur an besonderen Orten, wie an der Außenseite eines sonst verschlossenen besonders gefährdeten Bereiches (z. B. Bereich für eine Person mit Personenschutz) oder einer von einem Aufsichtführenden (s. unter 7.) nicht einsehbaren Zufahrt mit Verkehrsschranke oder Tor, sind Klingelkameras vertretbar.

...

3. Zweck

Die der Überwachungsmaßnahme zugrundeliegenden Gründe, Ziel und Zweck des Einsatzes von Klingelkameras sind möglichst konkret und nachvollziehbar zu definieren. Die Prüfung der Zugangsberechtigung von Personen, ggf. auch deren Fahrzeugen, steht bei dieser Art von Videobeobachtung im Vordergrund. Nicht immer ist ein Personenbezug unerlässlich.

So ist beispielsweise eine Klingelkamera an einem nicht barrierefreien Zugang für Rollstuhlfahrer (z. B. Eingangsbereich einer Behörde mit Treppenstufen) nicht gerechtfertigt. In einem solchen Fall ist eine Besucherlingel mit Gegensprechanlage (ohne Kamera) ausreichend. Aufzeichnungen sind grundsätzlich unzulässig. Sind in Ausnahmefällen Aufzeichnungen erforderlich, sind die Gründe für die Erforderlichkeit darzulegen.

4. Blickwinkel der Kamera

Der Blickwinkel der Kamera ist auf den Zugangs-/Zufahrtsbereich einzugrenzen. Es ist zu beachten, dass keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt werden. Angrenzende öffentliche oder private Flächen dürfen nicht mit abgebildet werden, es sei denn, dass ein Personenbezug (auch technisch) nicht herstellbar ist. Akzeptierbar ist die Videobeobachtung noch dann, wenn ein maximal ein Meter breiter Streifen (von der Außenwand der Mauer gerechnet) mit abgebildet wird und es sich nicht eindeutig um einen Bereich spontaner sozialer Kommunikation handelt. Aus diesen Gründen verbietet sich beispielsweise die Option, einen technisch möglichen Blickwinkel von 180° zu nutzen.

5. Beobachtungsdauer

Die Videokamera schaltet sich dann ein, wenn geklingelt wird, und spätestens dann selbsttätig wieder ab, wenn der Schließvorgang von Tür, Schranke oder Tor beendet ist (maximale Nachlaufzeit von einer Minute). Die Möglichkeit einer Dauerbeobachtung ist technisch auszuschließen. (Dies gilt gleichermaßen für eine Tonübertragung).

6. Berechtigtes Interesse der Besucher und vom Hausrechtsinhaber

Voraussetzung ist, dass die Prüfung der Zugangsberechtigung ein berechtigtes Interesse des Hausrechtsinhabers darstellt. Im Allgemeinen haben Besucher die Einlass begehren, kein

...

überwiegendes schutzwürdiges Interesse daran, dass bei einem Schutzinteresse des Hausrechtsinhabers eine solche Zutrittskontrolle nicht stattfindet. Anders ist dies bei öffentlichen Gebäuden, die jeder Bürger betreten muss, um staatliche Leistungen zu beantragen oder ähnliches.

7. Zugriffsberechtigter Personenkreis auf die Kamerabilder

Der Personenkreis der zugriffsberechtigten Aufsichtsführenden ist festzulegen. Er ist auf die zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Anzahl von Personen zu beschränken.

8. Hinweispflicht auf eine Videobeobachtung

Sofern die Kamera im Klingeltableau für einen durchschnittlichen Betrachter offensichtlich ist, ist ein besonderer Hinweis auf die Videobeobachtung *ausnahmsweise* entbehrlich. Es wird empfohlen, den Beobachtungsvorgang für Besucher optisch wahrnehmbar zu machen (z. B. durch einen für die Dauer leuchtenden Lichtkranz um das Kameraauge).